

Passt der Doku-Dienst? — Warum, mit Fundstellen

Fassung 2.3 · gültig ab 01.10.2026

Start des Echtbetriebs: geplant im Oktober 2026.

Fassung 2.3 vom 01.10.2026. Keine Rechtsberatung, sondern die Begründung zu den Ergebnissen von »Passt es?«. Jede Aussage trägt ihre Herkunft: [gelesen] heißt am Original nachgelesen (Fundstellen in Abschnitt 11), [Einschätzung] heißt eigene Auslegung, die keine Behörde und kein Gericht bestätigt hat.

1 WORUM ES GEHT

Der Doku-Dienst hilft beim Dokumentieren: diktieren, fragen, Unterlagen hereingeben, Entwürfe erhalten. Die App ist für alle Berufe gleich. Für die meisten Berufe mit Schweigepflicht ist er ohne weitere Bedingung geeignet. Wer mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnet, nutzt ihn mit einer Grenze oder mit der Praxisbox. Dieses Blatt erklärt, warum.

2 DIE SCHWEIGEPFLICHT NACH § 203 STGB, KURZ ERKLÄRT

Was geschützt ist. Wer in einem der genannten Berufe ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm in seinem Beruf anvertraut worden ist, macht sich strafbar (§ 203 Abs. 1 StGB) [gelesen]. Geschützt ist also, was Patientinnen, Mandanten oder Ratsuchende anvertrauen. Das Gesetz nennt die Berufe einzeln, etwa »Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert« (Nr. 1) [gelesen]. Für Amtsträger und öffentlich bestellte Sachverständige gilt Absatz 2.

Warum ein Dienstleister erlaubt ist. »Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist« (Abs. 3 Satz 2) [gelesen]. Ein Schreib- und Dokumentationsdienst kann eine solche mitwirkende Person sein [Einschätzung; so die Begründung, BT-Drs. 18/11936].

Welche Pflicht daran hängt. Die mitwirkende Person macht sich selbst strafbar, wenn sie ein Geheimnis unbefugt offenbart (Abs. 4 Satz 1) [gelesen]. Wer das Geheimnis anvertraut bekommen hat, muss dafür sorgen, dass die mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet ist (Abs. 4 Satz 2 Nr. 1) [gelesen].

Wie der Doku-Dienst das einlöst. - Die Verarbeitung läuft auf dem KI-Server der EcoHub München GmbH in Deutschland, ohne fremden KI-Anbieter. - Die Unterlagen liegen verschlüsselt im Tresor der App auf dem Gerät. - Jede Person, die bei der GmbH mitwirkt oder Zugang haben kann, wird vor Beginn schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die Strafbarkeit belehrt. - Diese Pflicht übertragen Sie mit der Vereinbarung über die Verschwiegenheit im Kundenportal auf die GmbH.

3 WAS FÜR ALLE GILT

Mit jeder Praxis, Kanzlei, Beratungsstelle oder jedem Büro wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen, im Kundenportal mit einem Klick, dazu die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Wo eine Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht, kommt die Vereinbarung über die Verschwiegenheit hinzu. Beides gilt nebeneinander.

Heute hat jedes Konto eine Person. Die Praxis, Kanzlei oder Stelle ist Vertragspartnerin, vertreten durch diese Person. Mehrere Personen arbeiten mit je eigenem Konto; ein gemeinsames Konto mit Verwaltung folgt. Vertrag und Unterlagen gelten für die Arbeit in Deutschland.

4 GEEIGNET: HEILBERUFE OHNE KASSENABRECHNUNG, PSYCHOLOGIE, BERATUNG,

SOZIALARBEIT

Wer hierher gehört [gelesen: § 203 Abs. 1 StGB]: - Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapie einschließlich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, jeweils ohne Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen (Nr. 1). - Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammen und Pflegefachberufe ohne Kassenabrechnung: Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung (Nr. 1). - Tierärztinnen und Tierärzte (Nr. 1). Geschützt ist, was Tierhalterinnen und Tierhalter anvertrauen. - Berufspsychologinnen und Berufspsychologen »mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung« (Nr. 2), in der Regel Diplom oder Master [Einschätzung]. - Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie Suchtberatung »in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist« (Nr. 4), bei freien Trägern. - Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung (Nr. 5), bei freien Trägern. - Staatlich anerkannte Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Nr. 6), bei freien Trägern. - Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Abs. 2 Satz 1 Nr. 5; § 36 GewO) [gelesen].

Warum es passt. Diese Berufe dürfen den Doku-Dienst als mitwirkende Person einbinden (Abschnitt 2). Die Berufsordnungen verlangen die Verpflichtung schriftlich, etwa § 9 Abs. 4 MBO-Ä und § 8 Abs. 5 MBO-PP [gelesen]. Beides liefert der Doku-Dienst.

5 GEEIGNET: RECHT, STEUERN, PRÜFUNG

Wer hierher gehört: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und vereidigte Buchprüfung (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) [gelesen].

Warum es passt. Das Berufsrecht erlaubt den Einsatz von Dienstleistern ausdrücklich, mit einem Vertrag in Textform. Er verpflichtet den Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen zur Verschwiegenheit, beschränkt die Kenntnis auf das Erforderliche und regelt, ob weitere Personen hinzugezogen werden dürfen. So steht es gleichlautend in § 43e Abs. 3 BRAO, § 39c Abs. 3 PAO, § 26a Abs. 3 BNotO, § 62a Abs. 3 StBerG und § 50a Abs. 3 WPO [gelesen]. Die Vereinbarung über die Verschwiegenheit im Kundenportal enthält diese Punkte [Einschätzung für PAO, BNotO und WPO, die sie noch nicht ausdrücklich nennt]. Die Leistung wird nur in Deutschland erbracht, damit ist auch die Regel für Dienstleistungen im Ausland eingehalten (§ 43e Abs. 4 BRAO und die gleichlautenden Normen) [gelesen].

Offene Rechtsfrage. Dient eine Leistung unmittelbar einem einzelnen Mandat, verlangt § 43e Abs. 5 BRAO die Einwilligung des Mandanten, ebenso § 62a Abs. 5 StBerG; für Notare verlangt § 26a Abs. 4 BNotO bei einzelnen Amtsgeschäften die Einwilligung des Beteiligten [gelesen]. Ob eine Abschrift oder ein Entwurf darunter fällt, ist nicht geklärt; die Gesetzesbegründung nennt Sachverständige und Übersetzer, keine Schreibdienste.

6 GEEIGNET: WEITERE VERTRAULICHE BERUFE

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Coaching und freie Beratung, freie Sachverständige, auch mit Zertifikat, Unternehmen und Büros nutzen den Doku-Dienst ebenso. Diese Berufe stehen nicht in der Liste des § 203 StGB; Heilpraktiker nicht, weil ihr Beruf keine staatlich geregelte Ausbildung erfordert [Einschätzung nach dem Wortlaut]. Den Datenschutz regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Gesundheitsdaten, etwa in einer Heilpraktikerpraxis, schützt die DSGVO besonders (Art. 9); Vertrag und Maßnahmen gelten für sie ebenso. Die Vereinbarung über die Verschwiegenheit kann jedes Konto zusätzlich schließen.

Andere Berufe mit eigener gesetzlicher Schweigepflicht finden in der Regel ihr Ergebnis bei der nächstverwandten Gruppe.

7 GEEIGNET MIT BEDINGUNGEN: KASSENABRECHNUNG

Wer hierher gehört: alle, die mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen, also Praxen mit Kassenzulassung (Medizin, Zahnmedizin, Psychotherapie), Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammen, Apotheken und Pflegedienste mit häuslicher Krankenpflege. § 393 Abs. 1 SGB V nennt »Leistungserbringer im Sinne des Vierten Kapitels« [gelesen]; die Begründung zählt Vertragsärzte, Heilmittelerbringer und Hebammen ausdrücklich auf (BT-Drs. 20/9048, S. 150) [gelesen; Pflegedienste: Einschätzung].

Die Regel. Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung »dürfen Sozialdaten und Gesundheitsdaten auch im Wege des Cloud-Computing-Dienstes verarbeiten«, wenn unter anderem ein »aktuelles C5-Testat der datenverarbeitenden Stelle« vorliegt (§ 393 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SGB V) [gelesen]. Die Gesetzesbegründung erfasst auch die »eigene Cloud-Lösung des einzelnen Leistungserbringers« (BT-Drs. 20/9048, S. 150) [gelesen]. An einem C5-Testat für den zentralen KI-Server wird gearbeitet; es liegt noch nicht vor.

Was über den zentralen Server heute geht. § 393 knüpft an Gesundheitsdaten an:

»personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen« (Art. 4 Nr. 15 DSGVO) [gelesen]. Sozialdaten sind nur Daten, die eine Stelle nach § 35 SGB I verarbeitet (§ 67 Abs. 2 SGB X), also Kassen und Behörden, nicht die Praxis [gelesen; Einschätzung zur Folge].

Daraus folgt [Einschätzung]: - Geht: allgemeine Fachtexte, Vorlagen ohne Fall, Texte zur Praxisorganisation ohne Namen, Briefe an Lieferanten oder Behörden ohne Bezug zu einer Patientin oder einem Patienten. - Geht zentral nicht: alles, woraus sich Gesundheit oder Behandlung einer bestimmbar Person ergibt. Schon Name und Termin in einer Praxis sind »Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen«. Auch die Krankmeldung einer Angestellten ist ein Gesundheitsdatum. - Pseudonymisierte Daten bleiben personenbezogen (ErwG 26 Sätze 2 und 5; Art. 4 Nr. 5 DSGVO) [gelesen]. Ein Diktat ist praktisch nie anonym [Einschätzung]. Die Funktion »Anonymisieren« der App läuft auf dem KI-Server und hilft für diese Grenze deshalb nicht. - Privat versicherte Patientinnen und Patienten der Kassenpraxis: Der Wortlaut des § 393 Abs. 1 begrenzt die Gesundheitsdaten nicht auf gesetzlich Versicherte [gelesen]. Einschätzung: § 393 gilt für alle Gesundheitsdaten der Kassenpraxis, auch für Privatpatienten, Gutachten und Selbstzahlerleistungen (IGeL). Die Gegenansicht ist vertretbar, aber nicht bestätigt.

Der Weg für alles: die Praxisbox. Der KI-Server steht als eigenes Gerät in der Praxis; die Praxis kauft es und verfügt darüber. Ein Cloud-Computing-Dienst ist nach § 384 Satz 1 Nr. 5 SGB V ein Dienst, der »auf Abruf« Zugang zu einem »skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer Rechenressourcen« ermöglicht [gelesen]. Ein einzelnes Gerät in der Praxis ist das nicht [Einschätzung]. Die KBV unterscheidet selbst zwischen dem Praxis-PC vor Ort, Hosting und Cloud [gelesen: KBV-Richtlinie, nicht selbst im Volltext geprüft]. Mit der Praxisbox sind deshalb auch Patientendaten möglich.

Ablauf: Die Praxis fordert mit einem kurzen Formular ohne Konto ein Angebot an und kauft das Gerät bei einem Händler (oder least es über ihn); der Händler liefert direkt in die Praxis. Die Praxis oder ihre IT schließt Strom und Netz an. Die EcoHub München GmbH richtet das Gerät aus der Ferne ein, danach folgen Probelauf und Wechsel. Konto, Geräte, App und die verschlüsselten Unterlagen bleiben; nur der KI-Server, an den die App sich wendet, wechselt auf das Gerät in der Praxis. Die EcoHub München GmbH stellt nichts auf und vermietet keine Hardware.

Was die Praxis braucht: einen Netzwerkanschluss am Aufstellort, Internet, Strom (bis etwa 500 W unter Last), einen Platz außerhalb des Sprechzimmers (Wärme, Geräusch) und einmalig ihre IT für die Freigabe der Fernwartung. Das Gerät steht in der Praxis und fällt unter deren eigene Schutzmaßnahmen wie der Praxis-PC.

Kosten, Schätzung, kein Angebot. Plätze nach der Staffei im Kundenportal. Gerät, neu, mit

Gewährleistung, Preise am 28.09.2026 beim Hersteller gelesen oder aus gelesenen Einzelposten zusammengezählt: - Apple Mac mini M5 Pro, 64 GB, 1 TB: 3.649 € (netto 3.066 €) [gelesen: apple.com/de]. - Apple Mac Studio M5 Max, 64 GB, 1 TB: 4.429 € (netto 3.722 €) [gelesen: apple.com/de]. - Linux-Workstation mit Profi-Grafikkarte 24 GB (NVIDIA RTX PRO 4000 Blackwell), 64 GB, 1 TB, z. B. Dell Pro Max Tower T2: etwa 7.350 € (netto 6.175 €) nach Listenpreis [Einschätzung: Summe der gelesenen Posten; Händler räumen oft Nachlass ein]. Mit 32 GB Grafikspeicher etwa 9.200 € (netto 7.735 €). Wie flüssig das Gerät reagiert, jeweils die Zeit, bis die Antwort da ist. Grundlage ist ein Test auf dem heutigen KI-Server vom 22.09.2026 (Frage zu einem Dokument von etwa 20 Seiten: 3,5–4,3 Sekunden; Frage über ein großes Thema: 10–11 Sekunden, die allererste Frage in einem großen Thema 25–28 Sekunden). Die kurze Frage im Chat mit 1–2 Sekunden ist nicht eigens getestet. Für die anderen Geräte sind die Zeiten GESCHÄTZT und am Gerät noch nicht getestet: - Linux-Workstation, 24 GB (RTX PRO 4000): etwa wie heute. Kurze Frage 1–2 s, Dokument 3–4 s, großes Thema 8–11 s. Leise, sparsam (etwa 140 W). - Schnellere Workstation, 32 GB (RTX PRO 4500): schneller als heute; genaue Zeiten erst nach dem Test am Gerät. - Mac Studio M5 Max, 64 GB: kurze Frage 1–3 s, Dokument 7–13 s, großes Thema 20–33 s. - Mac mini M5 Pro, 64 GB: kurze Frage 2–5 s, Dokument 11–22 s, großes Thema 30–55 s. Vor einer Empfehlung wird das Gerät selbst getestet. Welches Gerät technisch genügt, legt die EcoHub München GmbH vor der Bestellung fest. Einrichtung aus der Ferne: etwa 600–1.200 € einmalig (Schätzung). Alle Beträge einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Heilbehandlungen sind meist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 14 UStG), die Praxis trägt dann den Bruttobetrag [Einschätzung].

Dauer, Schätzung: etwa 1–4 Wochen ab Bestellung [Einschätzung]: Lieferung wenige Werktage bis 1–3 Wochen, Anschließen etwa eine Stunde, Einrichtung und Probelauf je ein bis zwei Arbeitstage.

8 GEEIGNET MIT EIGENEM GERÄT: KLINIKEN, BEHÖRDEN, ÖFFENTLICHE TRÄGER

Zugelassene Krankenhäuser nennt die Begründung zu § 393 SGB V ausdrücklich (BT-Drs. 20/9048, S. 150) [gelesen]. Öffentliche Träger, auch Beratungsstellen und Sozialarbeit in öffentlicher Trägerschaft, verarbeiten Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X, für deren Auftragsverarbeitung § 80 SGB X gilt [gelesen; Einschätzung zur Zuordnung im Einzelfall]. An einem C5-Testat für den zentralen KI-Server wird gearbeitet; es liegt noch nicht vor. Bis dahin ist ein eigenes Gerät im Rechenzentrum der Einrichtung vorgesehen, nach dem Muster der Praxisbox. Das Angebot dafür wird auf Anfrage erstellt.

9 AUSSERHALB DEUTSCHLANDS

Vertrag, Verpflichtung und Unterlagen sind auf deutsches Recht zugeschnitten. Österreich und die Schweiz haben eigene Regeln zum Berufsgeheimnis und sind für später vorgesehen.

10 WEITERE UNTERLAGEN

Im Kundenportal unter »Verträge«: der Vertrag zur Auftragsverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Vereinbarung über die Verschwiegenheit, die Nutzungsvereinbarung und die Nachweismappe mit allen Zusagen, ihren Nachweisen und dem, was noch nicht erfüllt ist.

11 FUNDSTELLEN (abgerufen 28. und 29.09.2026)

§ 203 StGB: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___203.html BT-Drs. 18/11936 (Begründung zu § 203 Abs. 3 und 4): <https://dserver.bundestag.de/btd/18/119/1811936.pdf> § 36 GewO: https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/___36.html § 43e BRAO: https://www.gesetze-im-internet.de/brao/___43e.html § 39c PAO: https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/___39c.html § 26a BNotO: https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/___26a.html § 62a StBerG: https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/___62a.html § 50a WPO:

https://www.buzer.de/50a_WPO.htm (Muster-)Berufsordnung Ärzte, § 9:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Recht/2026-06-18_Bek_BAEK_MBO-AE.pdf Muster-Berufsordnung BPtK, § 8:
https://api.bptk.de/uploads/Muster_Berufsordnung_der_B_Pt_K_412a6bcb36.pdf § 384 SGB V:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___384.html § 393 SGB V:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___393.html BT-Drs. 20/9048, Begründung zu § 393, S. 150
f.: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009048.pdf> § 67 SGB X:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/___67.html § 80 SGB X:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/___80.html DSGVO Art. 4 Nr. 5 und 15, Art. 9, Art. 28, Erwägungsgrund 26: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679> KBV IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 390 SGB V:
https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/bekanntmachungen/richtlinien/IT-Sicherheitsrichtlinie_390_KBV.pdf

Fassung 2.3 · Datei eignung-2.3.txt